

Wegleitung für Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz

Ausbildung - Weiterbildung - Fortbildung

Februar 2019

Das am 1. September 2007 in Kraft getretene [Medizinalberufegesetz \(MedBG\)](#) bildet die gesetzliche Grundlage für die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Berufsausübung der fünf universitären Medizinalberufe. Das MedBG sowie die dazugehörige [Verordnung](#) soll die Freizügigkeit von Personen mit universitären Medizinalberufen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleisten. Zu diesem Zweck umschreibt das Gesetz u.a.

- die Anforderungen, welche die universitäre Aus- und die berufliche Weiterbildung erfüllen müssen;
- die Voraussetzungen für das Erlangen eines eidgenössischen Diploms und eines eidgenössischen Weiterbildungstitels;
- die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel;
- die Bedingungen für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz;
- die Regeln zur «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» Ausübung der universitären Medizinalberufe.

Das [Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung \(SIWF\)](#) - ein autonomes Institut der FMH - ist für die Regelung und Durchführung der ärztlichen Weiterbildung zuständig und erteilt im Rahmen der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsprogramme die entsprechenden Facharzttitel. Die Oberaufsicht verbleibt beim Bund, der in regelmässigen Abständen die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge und damit die Weiterbildungsqualität überprüft.

Die vorliegende Wegleitung soll allen Interessierten eine Hilfe sein, sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der zuständigen Institutionen zurechtzufinden für

- den Erwerb von Ausbildungsdiplomen, Weiterbildungstiteln und Fortbildungszertifikaten
- die Anerkennung ausländischer Ausbildungsdiplome und Weiterbildungstitel
- die Zulassung zum Arztberuf in gesundheitspolizeilicher, sozialversicherungsrechtlicher und ausländerrechtlicher Hinsicht.

Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit ab dem 1.1.2018:

[Ab dem 1.1.2018](#) können neu nur noch Ärztinnen und Ärzte eine ärztliche Tätigkeit in der Schweiz aufnehmen, deren Arzt Diplom im [Medizinalberuferegister \(MedReg\)](#) eingetragen ist.

Drei Kategorien sind denkbar:

- Eidgenössische Arzt Diplome werden automatisch ins MedReg eingetragen (**vgl. Ziff. 1.1**).
- EU-Arzt Diplome, welche kraft Freizügigkeitsabkommen der gegenseitigen Anerkennung unterliegen, werden von der MEBEKO anerkannt und ins Register eingetragen. (**vgl. Ziff. 1.2**.)
- Nicht anerkennbare ausländische Arzt Diplome werden von der MEBEKO überprüft und gegebenenfalls im Register eingetragen. Wenn die Bedingungen für die Eintragung nicht erfüllt sind, legt die MEBEKO die Voraussetzungen für den Erwerb eines eidgenössischen Arzt Diploms fest. (**vgl. Ziff. 1.3**.)

Ärztinnen und Ärzte, welche vor dem 1.1.2018 bereits in der Schweiz einer ärztlichen Tätigkeit nachgehen und noch nicht im Medizinalberuferegister eingetragen sind, müssen bis Ende 2019 ihr Arzt Diplom von der MEBEKO anerkennen bzw. überprüfen und eintragen zu lassen.

Registrierung und Kontrolle der Sprachkenntnisse

Arbeitgeber sind verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihnen angestellten Ärztinnen und Ärzte für die jeweilige Berufstätigkeit über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen (in aller Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch). Minimal verlangt ist das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die MEBEKO trägt die aufgrund international anerkannter Sprachdiplome nachgewiesenen [Sprachkenntnisse ins Register](#) ein.

1. Die Ausbildung – Studium und Arzt Diplom

1.1. Das Medizinstudium dauert sechs Jahre und wird mit dem eidgenössischen Arzt Diplom abgeschlossen. Es berechtigt Sie zur *unselbständigen* ärztlichen Tätigkeit in einem Spital oder einer Arzt-

praxis (vgl. [Art. 36 MedBG](#)). Eidgenössische Arztdiplome werden automatisch im Medizinalberuferegister registriert. Ebenso wird auch die Sprache eingetragen, in welcher die Ausbildung absolviert wurde.

Wenn Sie in der Schweiz ein Medizinstudium beginnen oder fortsetzen wollen oder Zwischenprüfungen anerkennen lassen möchten, wenden Sie sich an die [Dekanate der medizinischen Fakultäten oder die Schweizerische Rektorenkonferenz](#).

1.2. Die in der [EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführten Arztdiplome](#) sind dem eidgenössischen Arztdiplom gleichgestellt. Allerdings müssen Sie ein solches Arztdiplom formal von der [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) anerkennen lassen. Mit der Anerkennung erfolgt automatisch auch die Registrierung im Medizinalberuferegister (MedReg). Gleichzeitig kann der Antrag auf Eintragung der Sprachkompetenzen gestellt werden.

Diplome, die ausserhalb der EU erworben wurden, können unter gewissen Bedingungen über die Anerkennung in einem Mitgliedstaat der EU [in der Schweiz "indirekt" anerkannt](#) werden.

Wenn Sie über ein EU-Arztdiplom verfügen und dieses anerkennen lassen möchten sowie Ihre Sprachkenntnisse registrieren lassen möchten, wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#).

Wenn Sie Ihr Arztdiplom ausserhalb der EU erworben haben und Sie über eine Anerkennung des Diploms in einem Mitgliedstaat der EU verfügen, wenden Sie sich für eine ["indirekte Anerkennung"](#) an die Medizinalberufekommission (MEBEKO).

1.3. Wenn Sie kein anerkanntes ausländisches Arztdiplom gemäss EU-Richtlinie 2005/36 besitzen, müssen Sie Ihr Arztdiplom für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz durch die [MEBEKO überprüfen und im Medizinalberuferegister \(MedReg\) eingetragen](#) lassen. **Es handelt sich dabei nicht um eine Anerkennung. Rechtlich erfolgt damit KEINE Gleichstellung mit einem eidgenössischen Arztdiplom.**

Für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels müssen Sie das eidgenössische Arztdiplom erwerben. Ein entsprechendes Gesuch ist an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) zu richten, welche die Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms individuell festlegt (z.B. Nachholen von Studienzeiten, Umfang des Staatsexamens).

Wenn Sie Ihr Arztdiplom überprüfen und registrieren lassen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#) richten. Informationen zu den Kosten und einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der [Website der MEBEKO](#). Sie können mit dem Gesuch auf Überprüfung und Registrierung des Arztdiploms gleichzeitig die [Eintragung von Sprachkompetenzen](#) beantragen.

2. Die Weiterbildung – Assistenzarztstätigkeit und Weiterbildungstitel

2.1. Nach dem Erwerb eines eidgenössischen oder durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannten Arztdiploms beginnt die Phase der Weiterbildung mit dem Ziel, einen der in der Verordnung zum MedBG aufgeführten [eidgenössischen Weiterbildungstitel](#) zu erwerben. Wer über ein registriertes aber nicht anerkanntes Arztdiplom verfügt, kann zwar Weiterbildung in der Schweiz absolvieren, ein eidgenössischer Facharzttitel kann jedoch nur erteilt werden, wenn entweder ein eidgenössisches oder ein formell durch die MEBEKO anerkanntes Arztdiplom vorliegt. Nur wenn Sie einen solchen Weiterbildungstitel erworben haben, können Sie *«privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung»* als Arzt oder Ärztin tätig sein (also insbesondere sich in freier Praxis niederlassen; vgl. [Art. 36 Abs. 2 MedBG](#)). Die Weiterbildung wird vom SIWF im Auftrag des Bundes geregelt, organisiert und durchgeführt. Für jeden Weiterbildungstitel gibt es ein [detailliertes Programm](#), das die Dauer und die Anforderungen für dessen Erwerb umschreibt. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 3 Jahre für den Minimaltitel "Praktischer Arzt / Praktische Ärztin" und mindestens 5 oder 6 Jahre für

einen Facharztstitel. Die Weiterbildung wird an eigens dafür [anerkannten Weiterbildungsstätten](#) absolviert. Die absolvierte Weiterbildung muss laufend im [e-Logbuch des SIWF](#) erfasst werden. Der [Zugang zum e-Logbuch](#) kann gewährt werden, wenn ein eidgenössisches, ein formell durch die MEBEKO anerkanntes oder ein von der MEBEKO überprüfetes und registriertes Arztdiplom vorliegt (**vgl. Ziff. 1**).

Zur Facharztprüfung, welche Bestandteil des zu absolvierenden Weiterbildungsprogramms ist, können nur Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen oder formell von der Medizinalberufekommission anerkannten ausländischen Arztdiplom zugelassen werden. Wer über ein registriertes nicht anerkanntes Arztdiplom verfügt, kann nicht zur Facharztprüfung zugelassen werden bzw. erst nach Erwerb eines eidgenössischen Arztdiploms.

Das SIWF verleiht neben den in der Verordnung zum MedBG vorgesehenen eidgenössischen Weiterbildungstiteln noch zusätzliche Qualifikationen ([Schwerpunkte, interdisziplinäre Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise](#)), welche zwar im EU-Raum nicht automatisch anerkannt sind, aber für die Qualitätssicherung und teilweise für die Abrechnung von Leistungen zulasten der Sozialversicherer in der Schweiz eine wichtige Rolle spielen.

Wenn Sie einen [eidgenössischen oder einen anderen Weiterbildungstitel](#) erwerben möchten, oder wenn Sie eine Frage im Bereich der ärztlichen Weiterbildung haben, wenden Sie sich an das [SIWF](#). Anfragen über die Anrechnung von absolvierter Weiterbildung (Standortbestimmungen) oder Titelgesuche nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen des Weiterbildungsprogramms sind [kostenpflichtig](#) und können ausschliesslich mittels [e-Logbuch](#) bearbeitet werden.

2.2. Die in der [EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführten Weiterbildungstitel](#) sind den entsprechenden [eidgenössischen Titeln](#) gleichgestellt. Zuständig für die Anerkennung Ihres Weiterbildungstitels ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO). Für die genauen Modalitäten wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#).

Diplome und Weiterbildungstitel, die ausserhalb der EU erworben wurden, können unter gewissen Bedingungen über die Anerkennung in einem Mitgliedstaat der EU in der Schweiz indirekt anerkannt werden. Für eine solche "[indirekte Anerkennung](#)" von EU-Diplomen ist die Medizinalberufekommission (MEBEKO) beim Bundesamt für Gesundheit zuständig.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) wurde per 1.1.2017 auch auf Kroatien ausgedehnt. Die Überprüfung der [Gesuche zur Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln](#) der universitären Medizinalberufe aus Kroatien durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist somit ab dem 01. Januar 2017 möglich.

Wenn Sie einen ausländischen Weiterbildungstitel, der in der [EU-Richtlinie 2005/36](#) aufgeführt ist, anerkennen lassen möchten oder um eine "[indirekte Anerkennung](#)" ersuchen, wenden Sie sich an die [Medizinalberufekommission \(MEBEKO\)](#). Andere ausländische Weiterbildungstitel können nicht anerkannt werden. Hingegen können unter Umständen ausländische Weiterbildungsperioden an den Erwerb eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels angerechnet werden (**vgl. Ziff. 2.3**).

2.3. Im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden können für den Erwerb eines [eidgenössischen Weiterbildungstitels](#) ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie den Vorschriften der [Weiterbildungsordnung des SIWF](#) entsprechen.

Wenn Sie im Ausland absolvierte Weiterbildung an einen eidgenössischen Weiterbildungstitel anrechnen lassen möchten, können Sie nach erfolgter Anerkennung oder Registrierung Ihres Arztdiploms (**vgl. Ziff. 1**) eine Anfrage mittels [e-Logbuch](#) und nach [Einreichen der erforderlichen Unterlagen](#) ans [SIWF](#) richten ([kostenpflichtig](#)).

2.4. Informationen u.a. zur Verwendung von akademischen Titeln, fachlichen Qualifikationen und Mitgliedschaften sowie den Zuständigkeiten sind in einer [Ausschreibungsrichtlinie von SIWF und FMH](#) zusammengefasst.

Die Verwendung der markenrechtlich geschützten Bezeichnung "FMH" bezieht sich auf die Mitgliedschaft bei der FMH, ist aber nicht in Bezug zu einem in der Schweiz erworbenen oder formell von der MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel zu verstehen. Mitglieder der FMH sind berechtigt die Mitgliedschaft für deren Dauer in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die FMH empfiehlt «**Mitglied FMH**» dem Facharztstitel nachzustellen.

3. Die Fortbildung – das Fortbildungsdiplom SIWF

Jeder Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ist zur permanenten Fortbildung verpflichtet (vgl. [Art. 40 lit. b MedBG](#)). Gemäss [Fortbildungsordnung des SIWF](#) beträgt die Fortbildungspflicht 80 Stunden im Jahresdurchschnitt, wobei 30 Stunden Selbststudium ohne Kontrolle in jedem Fall angerechnet werden. Die übrigen 50 Stunden (25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und 25 erweiterte Fortbildung) sind nach den [strukturierten Vorgaben der jeweiligen Fachgesellschaft](#) vorzunehmen. Die Fortbildung muss nicht dem erworbenen Facharztstitel entsprechen, sondern der aktuellen Berufstätigkeit. Wer das Fortbildungsprogramm des erworbenen Facharztstitels erfüllt, erhält von der Fachgesellschaft ein Fortbildungsdiplom. Wird das Fortbildungsprogramm in einem anderen Fachgebiet erfüllt, stellt die entsprechende Fachgesellschaft eine Fortbildungsbestätigung aus. Die erteilten Fortbildungsdiplome und –bestätigungen werden im offiziellen Ärzteregister (www.doctorfmh.ch) publiziert. Die beschriebene Fortbildung für Facharzttitel und Schwerpunkte ist nicht zu verwechseln mit der Fortbildung für Fähigkeitsausweise und interdisziplinäre Schwerpunkte, die individuell im jeweiligen Programm geregelt ist. Weitere Informationen zur gesetzlichen Fortbildungspflicht finden Sie [hier](#).

Eine weitere von Facharzttiteln und Fähigkeitsausweisen unabhängige Fortbildung existiert im [Bereich von Tarmed](#) (vgl. **auch Ziff. 5** nachfolgend).

4. Die Berufszulassung als Ärztin oder Arzt

4.1. Für die Berufszulassung wie auch die Berufsaufsicht sind die [Kantone](#) zuständig. Das revidierte Medizinalberufegesetz unterscheidet dabei zwischen «*privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» (z.B. eigene Praxis, Anstellung in einer ambulanten privaten Einrichtung der Gesundheitsversorgung) und «*unselbständige Tätigkeit*» (Tätigkeit unter Aufsicht).

4.2. Die [Kantone](#) bewilligen die «*privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» nur Inhabern eines eidgenössischen oder von der Medizinalberufekommission anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels. Das Medizinalberufegesetz kennt zwei Ausnahmen (vgl. [Art. 36 Abs. 3 MedBG](#)) bei Vorhandensein eines gleichwertigen und nicht anerkannten Weiterbildungstitels:

- Chefärzte, welche an einer anerkannten Weiterbildungsstätte Lehrfunktion haben
- Bei nachgewiesener medizinischer Unterversorgung

Ärztinnen und Ärzte, die nur vorübergehend (höchstens 90 Tage) eine «*privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» ausüben (sogenannte „Dienstleistungserbringer“) unterstehen einer Meldepflicht. Die Meldung muss über das [Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation \(SBFI\)](#) erfolgen. Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Bestätigung durch die entsprechende [kantonale Behörde](#) erlaubt.

Wenn Sie nach Erwerb Ihres eidgenössischen oder durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in der Schweiz eine *privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung* aufnehmen möchten, wenden Sie sich an die zuständige [kantonale Behörde](#).

4.3. Eine *unselbständige Tätigkeit* kann gestützt auf die [Revision des Medizinalberufegesetzes](#) ab dem 1.1.2018 nur aufnehmen, wer im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen ist (*vgl. auch Einleitung und Ziff. 1*). Die [kantonalen Behörden](#) erteilen Auskünfte über allfällige weitere Bedingungen für die Assistenzarztstätigkeit im Spital oder für Assistenz und Stellvertretung in einer Arztpraxis.

5. Die Zulassung zur Sozialversicherung

5.1. Sobald Sie über einen [eidgenössischen](#) oder [anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel](#) verfügen, können Sie eine [kantonale Berufsausübungsbewilligung](#) zur «*privatwirtschaftlichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*» beantragen.

Das Parlament hat in der Sommersession 2013 einen erneuten **Zulassungsstopp** beschlossen. Es geht dabei um die Einschränkung der Anzahl ärztlicher Leistungserbringer, welche zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein können. Er betrifft Ärztinnen und Ärzte mit «*privatwirtschaftlicher Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung*». Der Zulassungsstopp gilt grundsätzlich für alle Fachdisziplinen. Es liegt jedoch in den Händen der Kantone, ob sie die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung auch tatsächlich von einem Bedürfnis abhängig machen wollen.

In denjenigen Kantonen, welche den Zulassungsstopp anwenden, benötigen Sie daher neben einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung auch eine [kantonale Zulassungsbewilligung](#), um die erbrachten Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen zu können.

Wie die Berufsausübungsbewilligung wird auch die Zulassungsbewilligung durch die jeweilige [kantonale Gesundheitsdirektion erteilt](#). Den [Beitritt zu den Tarifverträgen](#) (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) können Sie gleichzeitig mit einem allfälligen Antrag zur [Mitgliedschaft bei der FMH-Basisorganisation und der FMH](#) erklären. Die Tarifverträge für die Sozialversicherungen sehen für Ärztinnen und Ärzte, welche nicht FMH-Mitglied werden wollen, zudem die Möglichkeit vor, gegen eine Gebühr auch als [Nichtmitglied den Tarifverträgen](#) beitreten zu können. Liegen die Bewilligungen und der Vertragsbeitritt vor, wenden Sie sich für den Erhalt einer Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) für Krankenversicherungspatienten an die [SASIS AG](#), dem Dienstleistungszentrum von santésuisse.

5.2. Seit der Inkraftsetzung des Tarmed-Tarifwerkes am 1. Mai 2003 bzw. 1. Januar 2004 kann die meisten Tarifpositionen nur noch abrechnen, wer über eine entsprechende Qualifikation verfügt. Im [Dignitätskonzept](#) sind alle zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbarten Regelungen zur Abrechnungsberechtigung enthalten. Wer seit dem Jahr 2001 regelmässig Leistungen erbringt, für welche der geforderte Weiterbildungstitel nicht vorhanden ist, kann diese Leistungen im Rahmen der Besitzstandsgarantie geltend machen, allerdings muss hierfür eine entsprechende Fortbildung nachgewiesen werden (vgl. dazu [Factsheet von Tarmedsuisse vom 23. Juni 2009](#)). Keine Besitzstandsgarantie ist für die [sogenannten Sparten](#) vorgesehen (delegierte Psychotherapie und Interventionelle Schmerztherapie). Allfällige Fragen zur [Dignität](#) sind zu richten an tarife.ambulant@fmh.ch.

5.3. In bestimmten Fachgebieten können Sie Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nur dann erbringen, wenn Sie sich über eine in der Krankenpflegeleistungsverordnung aufgeführte zusätzliche Qualifikation ausweisen; Besitzstand kann nicht geltend gemacht werden. Zurzeit sind dies [Akupunktur und traditionelle chinesische Medizin, Homöopathie, Antroposophische Medizin, Phytotherapie, Schwangerschaftsultraschall, Hüftsonographie, interventionelle Schmerztherapie](#) sowie für einzelne Leistungen die [Elektroencephalographie und Elektroneuromyographie](#).

Wenn Sie einen dieser Ausweise erwerben wollen, wenden Sie sich an die zuständige [Fachorganisation](#).

5.4. Wenn Sie in Ihrer Praxis einen *Röntgenapparat betreiben* wollen, müssen Sie sich über einen speziellen in der [Strahlenschutzgesetzgebung](#) geregelten sogenannten *Sachverstand* ausweisen und eine Bewilligung des [Bundesamtes für Gesundheit BAG](#) einholen. Den Sachverstand erwerben Sie in einem Strahlenschutzkurs. Die Kursdaten werden regelmässig im Bulletin des BAG und auf der [Website des BAG](#) veröffentlicht.

Wenn Sie *dosisintensive Röntgenanwendungen* vornehmen, müssen Sie eine je nach Fachgebiet definierte sogenannte *Sachkunde* erwerben. Inhaber eines eidgenössischen Facharzttitels erwerben die Sachkunde im Rahmen ihrer Weiterbildung (Regelung entweder im [Weiterbildungsprogramm](#) oder in einem speziellen [Fähigkeitsprogramm](#)).

Inhaber eines ausländischen Weiterbildungstitels erkundigen sich beim [Bundesamt für Gesundheit BAG](#) über die für sie geltenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für dosisintensive Röntgenanwendungen.

6. Die ausländerrechtliche Bewilligung [der Kantone](#)

6.1. Obschon die in der EU-Richtlinie aufgeführten Arztdiplome und Weiterbildungstitel nach der in Ziff. 1 und 2 geschilderten Validierung durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) unmittelbar anerkannt sind, müssen alle Ausländer für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer beruflichen Tätigkeit nach wie vor über eine gültige [Aufenthaltsbewilligung](#) verfügen.

6.2. Seit dem 1. Juni 2016 gelten für die [EU-27-Bürger](#) und Schweizer vergleichbare Lebens-, und Arbeitsbedingungen. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, haben (unter bestimmten Voraussetzungen) Rechtsansprüche: So etwa auf eine Kurz- oder eine Daueraufenthaltsbewilligung; auf geografische und berufliche Mobilität (d.h. sie können in der Schweiz jederzeit den Wohnort und die Stelle wechseln); auf geregelte Arbeitsbedingungen; auf Familiennachzug und Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen. An die Stelle der arbeitsmarktlichen Kontrollen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingentierung) sind die flankierenden Massnahmen getreten.

6.5. Das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz / EU ist per 1.1.2017 auf [Kroatien](#) ausgedehnt worden. Während der ersten Umsetzungsphase gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) und Höchstzahlen. Diese Beschränkungen können nach Ablauf von zwei Jahren verlängert werden.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Website des [Bundesamtes für Migration](#).

7. Die Zuständigkeiten im Überblick

WAS

- 7.1.
- Medizinstudium in der Schweiz beginnen bzw. fortsetzen bzw. Beurteilung von ausländischen Zwischenprüfungen
 - Anerkennung von Arztdiplomen aus den Mitgliedstaaten der EU
 - Überprüfung und Registrierung von Arztdiplomen aus Drittstaaten

WER

- ▶ [Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten \(CRUS\)](#) und /oder [Dekanate der medizinischen Fakultäten](#)
- ▶ [Medizinalberufekommission MEBEKO](#)
- ▶ [Medizinalberufekommission MEBEKO](#)

- 7.2.
 - Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels (Facharztstitel oder „praktischer Arzt / praktische Ärztin“) ▶ [SIWF](#)
 - Erwerb eines Schwerpunktes ▶ [SIWF](#)
 - Erwerb eines interdisziplinären Schwerpunktes oder Fähigkeitsausweises ▶ [Fachorganisation](#)
 - Anerkennung eines Weiterbildungstitels gemäss EU-Richtlinie ▶ [Medizinalberufekommission MEBEKO](#)
 - Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels ▶ [SIWF](#)

- 7.3.
 - Erwerb eines Fortbildungsdiploms für einen eidgenössischen Facharztstitel ▶ [Zuständige Ärzteorganisationen](#)
 - Rezertifizierung von interdisziplinären Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen ▶ [Fachorganisation](#)
 - Fortbildung für Besitzstandpositionen ▶ [Selbstdeklaration](#)

- 7.4.
 - Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zur «privatwirtschaftlichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung» ▶ [Kantone](#)
 - Bewilligung bzw. Meldepflicht für Dienstleister (ausländische Ärzte, welche weniger als 3 Monate pro Jahr in der Schweiz eine «privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung» ausüben) ▶ [Kantone](#)
▶ [Meldestelle SBF](#)
 - Erteilung von Auskünften für Ärzte mit einem überprüften und registrierten Arzt Diplom welche eine unselbständige Tätigkeit aufnehmen wollen ▶ [Kantone](#)
 - Praxisassistenten / Praxisstellvertretung ▶ [Kantone](#)

- 7.5.
 - Erteilung der Zulassungsbewilligung für die Krankenkassentätigkeit ▶ [Kantone](#)
 - Erteilung der Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) ▶ [SASIS AG](#)
 - Zulassung zur obligatorischen Unfall- und Invalidenversicherung ▶ lokale und regionale [SUVA-](#) und [IV-Stellen](#)

- 7.6.
 - Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Ausländer ▶ [Kantonale Fremdenpolizeibehörden](#)

24. September 2019 / li